

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage des Bebauungsplanes „Gewerbegebietserweiterung Süd“, Dossenheim
 Planauslage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 19.10.2020 bis 23.11.2020

Stand 15.02.2021

Lfd Nr.	Bürger/in	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
1.	Die Ökostromer Dossenheim Schreiben vom 05.11.2020	<p>Photovoltaik leistet einen aktiven und wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Durch die Photovoltaik-Kampagne zeigt unsere Gemeinde, dass sie auf dem richtigen Weg ist. Diesen Weg sollte sie aus unserer Sicht konsequent fortsetzen. Daher fordern wir für alle neu entstehenden Gebäude im Gewerbegebiet Süd eine Pflicht zum Bau von Photovoltaikanlagen auf allen geeigneten Dachflächen. Das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg sieht dies (eingeschränkt auf gewerbliche Gebäude) ab 2022 vor. Wir fordern den Gemeinderat auf, diese Regelung für alle Gebäude der Gewerbegebietserweiterung zu beschließen.</p> <p>Außerdem fordern wir die Gemeinde auf, ein Wärmekonzept für das gesamte Gewerbegebiet Süd zu erstellen. Schlussfolgerungen daraus, z.B. Vorschriften für die Nutzung von Nahwärme und/oder kalter Nahwärme, sind in die Vorschriften des Bebauungsplanes „Gewerbegebietserweiterung Süd“ aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt Im Vorgriff auf die verbindliche Festsetzung durch § 8a des Klimaschutzgesetzes ab 2022, wird die Errichtung von Solaranlagen als Photovoltaikanlagen oder solarthermische Anlagen auf mindestens 30% der Dachfläche von allen Dachflächen der Nicht-Wohngebäude im Plangebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt Entsprechende Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsgutachten sowie die Suche nach einem möglichen Betreiber, der die Gutachten aber auch das Nahwärmenetz vorfinanziert, würden den Satzungsbeschluss um rund 1 Jahr verzögern. Man muss davon ausgehen, dass eine zentrale Wärmeversorgung des Gewerbegebietes über ein Nahwärmenetz aufgrund der technischen und genehmigungsrechtlichen (Anschluss- und Benutzungszwang) Unwägbarkeiten und der damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken für einen möglichen Betreiber zumal beim Rückgriff auf Erdwärme in einem Wasserschutzgebiet nicht realistisch ist.</p>